

Dr. Heiko Buck

Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen

I. Einleitung

Der Wirecard-Fall hat das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt erheblich beeinträchtigt. Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 2020 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) als Reaktion auf den Wirecard-Skandal veröffentlicht (im Folgenden: FISG-E). Er zielt auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt ab und sieht Änderungen für das Corporate-Governance-System von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities = PIEs) insbesondere auf der Ebene der Unternehmen, des Abschlussprüfers und der Bilanzkontrolle (Reform des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens zugunsten eines stärker staatlich-hoheitlich geprägten Verfahrens) vor.

Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen des FISG-E für Unternehmen umfassen die Bereiche Abschlussprüfung (Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung), Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems (RMS) sowie eines Internen Kontrollsystems (IKS), die Verschärfung der Haftungsregelungen für die gesetzlichen Vertreter sowie die Zusammensetzung und Kompetenzen des Aufsichtsrates einschl. verpflichtender Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

Zur Stärkung der Qualität der Corporate Governance ist geplant, dass nunmehr auch börsennotierte Aktiengesellschaften, die keine Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sind, künftig ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) einrichten müssen. Da dies für Versicherungsunternehmen mit Einführung des Aufsichtssystems Solvency II bereits durch die §§ 23 ff. VAG schon seit längerer Zeit verpflichtend ist (vgl. z.B. § 26 VAG Risikomanagementsystem,

§ 29 Internes Kontrollsystem, § 30 Interne Revision) sowie hierzu ergänzend ausführlich das Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) vom 25.01.2017,¹ wird im Rahmen dieses Aufsatzes nur am Rande darauf eingegangen. Des Weiteren wird der Ausbau des staatlich-hoheitlich geprägten Verfahrens für PIEs nicht weiter beschrieben,² da Versicherungsunternehmen schon stets von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft werden. Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungspunkte dargestellt, die insbes. für Versicherungsunternehmen von Interesse sind.

II. Wesentliche Änderungen und Auswirkungen für Unternehmen

1. Abschlussprüfung

Für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen soll nunmehr eine verpflichtende *Prüferrotation* nach zehn Jahren eingeführt werden (Streichung von § 318 Abs. 1a HGB).³ Durch die Streichung der Mitgliedstaatenwahlrechte der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden: EU-VO) erfolgt für kapitalmarktorientierte Unternehmen somit eine Gleichbehandlung mit Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, so dass sich hieraus für Versicherungsunternehmen keine Änderungen ergeben.

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sollen die Bereiche Prüfung und Beratung weiter getrennt werden. Der Entwurf des FISG beabsichtigt auch hier eine Rücknahme der Mitgliedstaatenwahlrechte der EU-VO, in dem künftig alle *Nichtprüfungsleistungen* der Blacklist gem. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-VO verboten sein sollen. Dies führt zu einem erweiterten Verbot bestimmter Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen. Darüber hinaus soll die Ausnahme zur Überschreitung des Fee Cap in § 319a Abs. 1a HGB aufgehoben werden.⁴ Vergleichbare Regelungen sollen für Sonder- und (Unternehmens-) Vertragsprüfer umgesetzt werden. Die der-

zeitigen Regelungen sind letztmals auf gesetzliche Abschlussprüfungen für vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, so dass bei einem Kalenderjahr gleichen Geschäftsjahr diese Neuregelung ab 1. Januar 2022 gilt.

Bei Verstößen gegen die Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen soll die Gesellschafterminderheit in die Lage versetzt werden, bei Gericht den Prüferwechsel zu beantragen. Mit dieser Regelung soll die aktuelle Rechtsunsicherheit behoben werden, da die Rechtsfolgen eines Verstoßes bislang nicht geregelt sind.

Bei Versicherungsunternehmen soll künftig – wie bei allen anderen PIEs – der Abschlussprüfer des Jahres- oder Konzernabschlusses durch die Gesellschafter bzw. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) über § 172 VAG durch die Oberste Vertretung (Mitgliederversammlung) gewählt werden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Nach aktueller Rechtslage ist dafür der Aufsichtsrat zuständig (§ 341k Abs. 2 HGB). Diese Ausnahmeregelung soll aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit diese Vorgehensweise sinnvoll ist. So vertritt z.B. der Interdisziplinäre Arbeitskreis Corporate Governance (AKCG) die Auffassung, dass der Aufsichtsrat alleiniger Auftraggeber für sämtliche Aufträge (Prüfungs- und zulässige Nichtprüfungsleistungen) an den Abschlussprüfer sein soll.⁵

2. Vorstand

2.1. Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem

Der FISG-E der Regierung sieht nun auch für börsennotierte Unternehmen die

WP/StB, Versicherungskaufmann, ö.b.u.v. Sachverständiger, in eigener Kanzlei als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und gerichtlicher Gutachter für Unternehmensbewertungen in Hamburg tätig. Spezialgebiete sind die Bewertung, Beratung und Prüfung von Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklern und Versicherungsbeständen. (www.heiko-buck.de)

„Unter Zugrundelegung praktischer Erfahrungen ist davon auszugehen, dass sich die BaFin bei dem einen oder anderen Versicherungsunternehmen noch eine Verbesserung der Ausgestaltung des RMS und IKS vorstellen könnte“

explizite Aufnahme einer gesetzlichen Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und eines entsprechenden Risikomanagementsystems vor. Gegenüber dem davor veröffentlichten Referentenentwurf erfolgt die Änderung nicht mehr im Bereich der Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten des Vorstands (§ 93 AktG), sondern als neuer Abs. 3 in § 91 AktG-E und ergänzt die in § 91 Abs. 2 enthaltene Einrichtungspflicht eines Risikofrüherkennungssystems.

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird zudem mit Blick auf den Wirksamkeitsbegriff klargestellt, dass bei tatsächlich eintretenden Risiken nicht zwangsläufig auf eine Unwirksamkeit des Systems geschlossen werden kann. Ein System ist grundsätzlich wirksam, wenn es zur Aufdeckung, Steuerung und Bewältigung aller wesentlichen Risiken geeignet ist.

Bereits heute ergibt sich aus der *Legitimitätskontrollpflicht* des Vorstands eines Versicherungsunternehmens die Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen Governance-Systems, welches in Abhängigkeit von der Größe und der Risikolage des Unternehmens auszugestaltet ist (§ 23 Abs. 1 VAG sowie Nr. 4 Tz. 12 ff. MaGo). Analog zum RMS (§ 26 VAG) und zum IKS (§ 29 VAG) leitet sich aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht auch die Pflicht zur Einrichtung

eines angemessenen Compliance-Management-Systems (CMS) und zur Implementierung angemessener Compliance-Maßnahmen ab (Nr. 9.2 Tz. 86 ff. MaGo).

Da für den Vorstand für Versicherungsunternehmen schon seit der Implementierung des Aufsichtssystems Solvency II eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines angemessenen RMS und IKS im Rahmen der Corporate Governance besteht, wird hier nicht weiter darauf eingegangen und auf die Spezialvorschriften des §§ 23 ff. VAG sowie auf die MaGo verwiesen. Hinsichtlich der einzuhaltenden allgemeinen Governance-Anforderungen wird auf Nr. 8 der MaGo sowie zu den besonderen Anforderungen an die Schlüsselfunktionen (Interne Revision, Compliance-Funktion, unabhängige Risikocontrollingfunktion – URCF, versicherungsmathematische Funktion – VmF) auf Nr. 9 der MaGo hingewiesen.

Unter Zugrundelegung praktischer Erfahrungen ist davon auszugehen, dass sich die BaFin bei dem einen oder anderen Versicherungsunternehmen noch eine Verbesserung der Ausgestaltung des RMS und IKS vorstellen könnte, wobei insbesondere die Transparenz und die schriftlichen Dokumentationen im Bereich der ablauforganisatorischen Regelungen (z. B. schriftliche Leitlinien und deren praktische Umsetzung) des Öfteren noch als ausbaufähig angesehen wird (vgl. hierzu auch Nr. 8.1.4. bis 8.1.7. MaGo).

2.2. Abgabe eines falschen Bilanzzeids

Die unrichtige Versicherung der gesetzlichen Vertreter eines kapitalmarktorientierten Unternehmens, dass der Abschluss und der Lagebericht ein zutreffendes Bild vom Unternehmen liefern („falscher Bilanzzeit“, § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB), soll künftig als eigener Straftatbestand sanktioniert werden (§ 331a HGB-E).⁶ In diesem Zusammenhang soll der Sanktionsrahmen durch die Erhöhung der Freiheitsstrafe von drei auf bis zu fünf Jahren (oder Geldstrafe) erweitert werden. Dabei ist auch leichtfertiges Verhalten strafbar, das mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (oder Geldstrafe) belegt wird. Werden entsprechende Straftaten von Leitungspersonen juristischer Personen oder Personenvereinigungen begangen, soll eine Sanktionierung der Verbände künftig auch nach dem Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) erfolgen können, das derzeit in einem separaten

Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden soll.

2.3. Auslagerungen (Outsourcing)

Durch die Zunahme von ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen (Outsourcing) soll zukünftig ein besserer Überblick über Konzentrationen und Konzentrationsrisiken gewährleistet werden. Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute sollen künftig nicht nur die Absicht einer wesentlichen Auslagerung, den Vollzug einer wesentlichen oder nicht wesentlichen Auslagerung sowie jede Änderung der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Auslagerung gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzeigen müssen (vgl. § 47 Nr. 7 VAG). Die Vorschriften zur Ausgliederung für Versicherungsunternehmen sind in § 32 VAG sowie ausführlich in Nr. 13 MaGo, Tz. 237 ff. geregelt. Versicherungsunternehmen (und Kreditinstitute) sollen künftig bei einer Auslagerung auf Unternehmen in einem Drittstaat einen inländischen *Zustellungsbevollmächtigten* benennen müssen, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die BaFin bewirkt werden können (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 3 VAG-E). Darüber hinaus haben Kreditinstitute im Rahmen ihres Risikomanagements weitergehende Vorschriften, wie z. B. die Einrichtung eines internen Auslagerungsregisters (§ 26 Abs. 1 ZAG-E), zu erfüllen.

3. Aufsichtsrat

3.1. Financial Expert

Die Finanzexpertise im Aufsichtsrat in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung soll gemäß FISG-E deutlich erhöht werden. Künftig soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen müssen, um die Rechnungslegungsprüfung und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer zu stärken (§ 100 Abs. 5 AktG-E; dies gilt gem. § 107 Abs. 4 AktG-E auch für den Prüfungsausschuss). Die kumulative Erfüllung beider Kompetenzen durch ein Gremienmitglied ist nicht möglich. Jeder Prüfungsausschuss muss daher künftig mindestens zwei Finanzexperten haben; ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.⁷ Der Refe-

rentenentwurf sah noch vor, dass der Sachverständige auf beiden Gebieten durch ein einzelnes Mitglied abgedeckt werden konnte.

Die Begründung des FISG-E der Regierung stellt allerdings klar, dass Sachverständige auf dem Gebiet Abschlussprüfung nicht zwingend einen steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf voraussetzen, sondern auch durch Weiterbildung erworben werden kann. Allerdings ist hier Vorsicht geboten und es sollte im Interesse des Unternehmens bzw. des Vereins sichergestellt werden, dass im Aufsichtsrat tatsächlich ein ausreichendes und angemessenes Fachwissen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (mit fundierten Kenntnissen der versicherungsspezifischen Rechnungslegungs- und Solvabilitätsvorschriften) vorhanden ist. Idealerweise besitzen die Aufsichtsratsmitglieder Branchenwissen sowie Kenntnisse vom Geschäftsmodell des Unternehmens. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist (z.B. Versicherungsbranche), vertraut sein.

In diesem Zusammenhang ist für die Versicherungspraxis darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung des § 100 Abs. 5 AktG-E die Anzeigepflichten sowie die Angaben des Versicherungsunternehmens zur fachlichen Eignung (Fitness) und persönlicher Zuverlässigkeit (Properness) im Rahmen der Anzeige der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 47 Nr. 1 VAG) und Abbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 47 Nr. 2 VAG) bei der BaFin sowie die in der Praxis regelmäßig vorzunehmenden Evaluierungen und Selbstevaluierungen der Aufsichtsratsmitglieder anzupassen sind. Während bisher in der Praxis die Themenfelder „Kapitalanlage“, „Versicherungstechnik“ und „Rechnungslegung“ zu bewerten bzw. selbst einzuschätzen sind, erscheint es empfehlenswert, den Evaluierungsbogen für Aufsichtsratsmitglieder um das Themenfeld „Abschlussprüfung“ zu erweitern.

Die Neuregelung des § 100 Abs. 5 AktG-E soll nicht dazu führen, dass die wirksame Bestellung amtierender Mitglieder aufgehoben werden muss. Allerdings ist sie bei sämtlichen Neubestellungen ab dem 1. Juli 2021 zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 6 EG AktG-E).

3.2. Prüfungsausschuss

Alle Unternehmen von öffentlichem Interesse, einschl. nicht börsennotierter Kre-

ditinstitute und Versicherungsunternehmen, sollen verpflichtet werden, einen Prüfungsausschuss einzurichten (§ 324 Abs. 1 HGB-E und § 107 Abs. 4 AktG-E). Dieser muss die (veränderten) Anforderungen an die Finanzexpertise gem. § 100 Abs. 5 AktG-E einhalten. Durch eine Ergänzung in § 407 AktG-E soll gewährleistet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder der neuen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachkommen. Die Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses gilt über § 189 Abs. 3 Satz 1 VAG auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Das Registergericht soll künftig auch gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern im Falle einer Nichteinrichtung des Prüfungsausschusses ein Zwangsgeld anordnen können, wobei das einzelne Zwangsgeld den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen darf.

Der Aufgabenkatalog des Prüfungsausschusses in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG wird explizit um die Überwachung der *Qualität der Abschlussprüfung* ergänzt (vgl. hierzu auch die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, D.3., D.4. sowie D.11 DCGK 2020)⁸. Damit soll gewährleistet werden, dass der Aufsichtsrat (über den Prüfungsausschuss) im Idealfall den Prozess der Abschlussprüfung vom Anfang (Prüfungsauftrag) bis zum Ende (Berichterstattung) begleitet. Daher empfiehlt es sich, wie im Abschnitt 3.1. Financial Expert beschrieben, das Qualitätskriterium „Abschlussprüfung“ insbesondere für Mitglieder des Prüfungsausschusses als separat zu bewertendes Themenfeld in den Evaluierungsbogen für Aufsichtsratsmitglieder mit aufzunehmen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält künftig ein *unmittelbares Auskunfts- und Informationszugriffsrecht* gegenüber allen Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft (bzw. des VVaG über § 189 VAG), die im Unternehmen für die Kontroll- und Überwachungsaufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E zuständig sind (§ 107 Abs. 4 AktG-E). Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass sich das Auskunftsersuchen des Prüfungsausschussvorsitzenden an die Zentraleinheiten der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands richtet. Aufgrund des Pflichtenkatalogs des Prüfungsausschusses kommen insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Leitung des Risikomanagements bzw. der Internen Revision sowie bei Versicherungsunternehmen ggf. die sonstigen Schlüsselfunktionen URCF und VmF (vgl. Nr. 9 MaGo) in Frage. Der Vor-

stand ist über direkte Anfragen unverzüglich zu informieren. Die unverzügliche Unterrichtung des Vorstands soll sicherstellen, dass dieser vom Auskunftsverlangen des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses unmittelbar Kenntnis erlangt.

Der § 334 Abs. 2a HGB sieht bereits seit Inkrafttreten der EU-Abschlussprüfungsreform *Bußgelder* für Ordnungswidrigkeit von Prüfungsausschussmitgliedern bei Verstoß gegen Vorgaben der EU-VO im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit und Bestellung des Abschlussprüfers vor. Die maximale Bußgeldhöhe in § 334 Abs. 3 HGB-E soll von derzeit 50.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben werden.

Durch das FISG-E wird die Bedeutung des Aufsichtsrates im Rahmen der Corporate Governance weiter aufgewertet. Die Qualität der Entscheidungen des Vorstands sowie die Qualität der Abschlussprüfungen soll vom Aufsichtsrat angemessen kontrolliert werden, so dass die Funktion der Qualitätssicherung gestärkt werden soll. Damit der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion sachgerecht ausfüllen kann, ist es von Bedeutung, dass die Informationen vom Vorstand sowie von den Leitern der Zentralbereiche des Unternehmens („Schlüsselfunktionen“ im Versicherungsunternehmen) in geeigneter Weise aufbereitet werden.

3.3. Verantwortung des Aufsichtsrats im Bilanzkontrollverfahren

Sofern sich die Prüfstelle für Rechnungslegung an den Aufsichtsrat eines PIEs wendet, ist dieser verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen sowie richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen (Klarstellung in § 107a Abs. 6 WpHG-E). Die aktivere Rolle des Aufsichtsrats im Bilanzkontrollverfahren ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft in Manipulationsvorwürfe in Bezug auf die Rechnungslegung verwickelt sind.

Für Versicherungsunternehmen ist diese gesetzliche Änderung im Regelfall von eher untergeordneter Bedeutung, da neben der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer insbesondere die Prüfungen durch die BaFin von höherer Relevanz sind. Sie ist jedoch ggf. von Personen eines Versicherungsunternehmens (z.B. Vorstand, leitende Angestellte) zu beachten, sofern diese in anderen PIE-Unternehmen (z.B. in Be-

teiligungsunternehmen) als Aufsichtsratsmitglied fungieren.

III. Zentrale Änderungen für den Abschlussprüfer

Neben der Pflicht zur externen Rotation nach zehn Jahren und einer stärkeren Trennung von Prüfung und Beratung soll die zivilrechtliche Haftung des Prüfers drastisch verschärft werden.

Die *Haftung* des Abschlussprüfers bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung soll gemäß dem FISG-E zwar begrenzt werden, jedoch soll die Haftungshöchstgrenze auf 16 Millionen Euro bei kapitalmarktorientierten PIEs, 4 Mio. Euro bei nicht kapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten und 1,5 Mio. Euro bei sonstigen Kapitalgesellschaften angehoben werden.¹⁰ Die Haftungsbegrenzung gilt darüber hinaus nur in Fällen von leichter Fahrlässigkeit (§ 323 Abs. 2 HGB-E). Abschlussprüfer und seine Gehilfen sollen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Höhe nach unbeschränkt haften. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die in § 323 Absatz 1 Satz 1 HGB-E genannten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und sich aus diesem Grunde nicht auf die vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen berufen können, trägt der Anspruchsteller.

Analog zur Abgabe eines falschen Bilanzdecks durch den gesetzlichen Vertreter sollen die Sanktionen bei der Ausstellung eines inhaltlich *unrichtigen Bestätigungsvermerks* zum Jahres-, Einzel- oder Konzernabschluss eines PIE verschärft werden. Der Sanktionsrahmen soll von derzeit bis zu drei Jahren auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe) erweitert werden (§ 332 Abs. 2 Satz 2 HGB-E). Leichtfertiges Verhalten wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 332 Abs. 3 HGB-E) sanktionsbewährt.¹¹

Darüber hinaus sieht der FISG-E die Änderung zahlreicher *Bußgeldvorschriften* vor. Der Bußgeldrahmen variiert danach, ob eine gesetzliche Abschlussprüfung für ein Nicht-PIE oder ein PIE erfolgt (§ 334 Abs. 2 Satz 1 HGB-E). Sofern eine Leitungsperson der Prüfungsgesellschaft den Bestätigungsvermerk erteilt, obwohl bei der Person oder der Gesellschaft ein Ausschlussgrund vorliegt (§ 334 Abs. 2 HGB-E), kann eine Verbandsgeldbuße gemäß § 30 Abs. 1 OWiG gegen die bestellte Prüfungs-

gesellschaft festgesetzt werden. Die Geldbuße kann bei einem Bestätigungsvermerk zu einem Abschluss eines PIEs bis zu 5 Mio. Euro betragen.

Sofern die Prüfungsgesellschaft verbotene Nichtprüfungsleistungen erbringt oder erlaubte Nichtprüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss nicht genehmigt wurden, kann künftig ein Bußgeld von bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden (§ 334 Abs. 3 Satz 1 HGB-E). Bei Verstößen gegen die externe oder interne Rotation können bis zu 50.000 Euro als Bußgeld verhängt werden.

IV. Anmerkungen zum geplanten neuen Bilanzkontrollverfahren und sonstige Änderungen

Das derzeit zweistufige und auf freiwillige Mitwirkung der geprüften PIE-Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren soll grundlegend reformiert und stärker staatlich-hoheitlich organisiert werden. Es soll schneller, transparenter, effektiver und vollständig im Wertpapierhandelsgesetz geregelt werden. So soll die BaFin nunmehr ein Prüfungsrecht gegenüber allen kapitalmarktorientierten Gesellschaften erhalten (§ 107 Abs. 5 Satz 2 WpHG-E). Die im § 107 ff. WpHG-E aufgeführten neuen Regelungen und Befugnisse (z.B. bzgl. der BaFin) sind für Versicherungsunternehmen im Wesentlichen schon derzeit gültig, so dass darauf nicht näher eingegangen wird.

Weitere Änderungen des FISG-E betreffen zahlreiche weitere Gesetze, z.B. Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Börsengesetz (BörsG), im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) sowie im Geldwäschegesetz (GwG) und der Abgabenordnung (AO). Diese Änderungen sollen im Rahmen dieses Überblick-Aufsatzes nicht weiter dargestellt werden.

V. Zusammenfassung

Der Regierungsentwurf des FISG sieht weitreichende Änderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Bereich der Corporate Governance, insbesondere mit Blick auf die Abschlussprüfung, die Zusammensetzung und Kompetenzen des Aufsichtsrates einschl. des Prüfungsausschusses und die Verschärfung von Haftungsregelungen für die gesetzlichen Vertreter vor.

Für den Abschlussprüfer wird neben der Pflicht zur externen Rotation nach zehn Jahren und einer stärkeren Trennung von Prüfung und Beratung die zivilrechtliche Haftung massiv verschärft.

Für den Vorstand eines Versicherungsunternehmens sind insbesondere unmittelbar die neuen Regelungen bei Abgabe eines falschen Bilanzdecks (Straftatbestand, § 331a HGB-E), die Erweiterung der Auslagerungsvorschriften (§ 32 Abs. 4 Satz 3 VAG-E) und die verschärften Bußgeldvorschriften des § 334 Abs. 3 HGB-E sowie mittelbar die beabsichtigten Änderungen für den Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat (einschl. Prüfungsausschuss) relevant.

Für den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens sind insbesondere die neuen Vorschriften zur geforderten „Finanzexpertise“ in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG-E) einschl. der neuen Vorschriften zur zwingenden Bildung eines Prüfungsausschusses (§ 407 AktG-E) zu beachten. Gemeinsam mit dem einzurichtenden Prüfungsausschuss (§ 324 HGB-E und § 107 Abs. 4 AktG-E) muss der Aufsichtsrat über den Prüfungsausschuss auch die Qualität der Abschlussprüfung überwachen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E). Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG-E unmittelbar bei den Leitern der „Zentralbereiche“ (bei Versicherungsunternehmen dürften dies die „Schlüsselfunktionen“ sein) Auskünfte einholen.

Für die Versicherungspraxis wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Versicherungsunternehmens zur fachlichen Eignung (Fitness) und persönlicher Zuverlässigkeit (Properness) im Rahmen der Anzeige der Bestellung und Abbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der BaFin bzw. der Evaluierungsbogen für Aufsichtsratsmitglieder um das Themenfeld „Abschlussprüfung“ erweitert werden sollte.

Das Gesetz soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die wesentlichen Änderungen in HGB und AktG gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, ebenso soll das neue Bilanzkontrollverfahren ab 1. Januar 2022 umgesetzt werden.

Für den Aufsichtsrat ist zu beachten, dass die Anforderungen bezüglich der Qualifikation des Prüfungsausschusses für Neube-

stellungen ab dem 1. Juli 2021 gelten. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses soll ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend werden, die Auskunftsrechte des Prüfungsausschussvorsitzenden sollen ebenso ab dem 1. Januar 2022 gelten.

das im Zusammenhang mit einer „leichtfertigen Berichtserstattung“ auf einen diesbezüglichen weiteren Diskussionsbe-

darf hingewiesen wird, vgl. Hennrichs, DB 2021, 269 (273); siehe auch Schüppen, DStR 2021, 246 (250).

¹ Für Versicherungsunternehmen mit einer Jahresprämie von weniger als 5 Mio. Euro und weniger als 25 Mio. Euro versicherungstechnische Rückstellungen – mit Ausnahme von Pensions- und Sterbekassen – vgl. auch das Rundschreiben 01/2020 (VA) Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG, das am 1. April 2020 in Kraft getreten ist; zusammenfassend: Wiechers, MaGO für kleine Versicherer – ein Überblick, ZfV 2020, S. 248.

² Zur Reform der Bilanzkontrolle vgl. u. a. Schüppen, Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) – Hart, bissig, unausgegoren, DStR 2021, 246 (251); Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, BB 2020, 2731; Titgemeyer, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität: Diskussion der Reformpläne in der Literatur, BB 2021, 491; Lüdenbach, Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG), StuB 2020, 877.

³ Vgl. Hennrichs, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – die richtigen Antworten auf Wirecard“?, DB 2021, 269 (270); Titgemeyer, BB 2021, 491 (492); Lüdenbach, StuB 2020, 877 (878).

⁴ Vgl. hierzu Quick, R., Kritische Würdigung der geplanten wesentlichen Änderungen bei handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfungen nach dem RegE eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, DB 2021, 125 (127).

⁵ Vgl. Interdisziplinäre Arbeitskreis Corporate Governance (AKCG), Thesen zur Stärkung der Corporate Governance aus Anlass des Wirecard-Falles, DB 2021, 550 (554).

⁶ Vgl. Schüppen, DStR 2021, 246 (247); Velt, Der Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) StuB 2020, 817 (820); Hillmer, Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität als Antwort auf den Wirecard-Bilanzbetrug, BC 2020, 503 (504); Hennrichs, DB 2021, 269 (271).

⁷ Vgl. Hennrichs, DB 2021, 269 (277); Schüppen, DStR 2021, 246 (247).

⁸ Vgl. Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 16. Dezember, Empfehlung D.3., D.4 und D.11, sowie die Begründung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 zu D.11.

⁹ Vgl. Grundel/Graumann, Die Rolle des Aufsichtsrats im Strategieprozess, DB 2021, 181 (187).

¹⁰ Vgl. hierzu Lenz, Haftung und Strafbarkeit des Abschlussprüfers im FISG-RegE, BB 2021, 683 (684); Quick, DB 2021, 125 (128).

¹¹ In der Literatur wird auf vorhandene Wertungswidersprüche im Vergleich zum Haftungsprivileg der BaFin (vgl. § 4 Abs. 4 FinDAG) und der derzeit widersprüchlichen gesetzlichen Ausgestaltung im Hinblick einer nicht erlaubten vertraglichen Haftungsbeschränkung (gem. § 276 Abs. 3 BGB) hingewiesen, so